



Impressum

Herausgeber: Hochschulstadt Mittweida

Redaktion: Hochschulstadt Mittweida, RZD / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung: Der Oberbürgermeister

Seite 1

Ausgabe 83/2022e vom 6. Dezember 2022 mit

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Widmung einer Ortsstraße

Auf Grundlage von § 53 Abs. 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) geändert worden ist, verfügt die Stadt Mittweida über Eintragungen von Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen in das Bestandsverzeichnis.

1. Straßenbeschreibung

Gemeinde:	Mittweida
Straßenklasse:	Gemeindestraße (Ortsstraße)
Bezeichnung:	Reiterweg
Anfangspunkt:	Untere Dorfstraße
Endpunkt:	Anschluss BÖW 97 Reiterweg
Flurstücke:	52, 56, 58/a, 59/2, 61/2, 61/5, 62, 213/26, 213/28, 625, 648 jeweils teilweise und jeweils der Gemarkung Frankenau
Widmungsbeschränkung:	Anliegerverkehr, Durchgangsverkehr nur für Fußgänger, Radfahrer



2. Verfügung

Nach Änderung des SächsStrG wurde gemäß § 54 Abs. 3 SächsStrG für die Straße ein Antrag auf Eintragung in das Bestandsverzeichnis gestellt. Der Stadtrat hat am 30.06.2022 beschlossen, dass die Straße teilweise als Ortsstraße (O) in das Bestandsverzeichnis der Stadt Mittweida nachgetragen wird und somit das Widmungsverfahren nach § 53 SächsStrG durchzuführen ist. Die Straße erhält den Namen „Reiterweg“. Anfangspunkt ist die Untere Dorfstraße, der Endpunkt ist der Anschluss BÖW 116 Reiterweg. Die Flurstücke 52, 56, 58/a, 59/2, 61/2, 61/5, 62, 213/26, 213/28, 625, 648 jeweils teilweise und jeweils der Gemarkung Frankenau werden als dienende Grundstücke in das Bestandsverzeichnis aufgenommen.

Die Verkehrsfläche diene bei Inkrafttreten des SächsStrG ausschließlich der öffentlichen Nutzung. Dementsprechend handelt es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des SächsStrG.

3. Einsichtnahme / Wirksamwerden

Das Bestandsblatt liegt ab dem Tag dieser Bekanntmachung für den Zeitraum von sechs Monaten zur öffentlichen Einsicht in den Räumen der Stadtverwaltung Mittweida, Bürger- und Gästebüro, Rathaus 1, Markt 32 zu den regelmäßigen Öffnungszeiten aus.

Die Verfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe bei der Stadtverwaltung Mittweida, Markt 32, 09648 Mittweida schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

gez. Schreiber
Oberbürgermeister

Mittweida, den 06.12.2022